



■ Residenzstadt
Celle



Pflanzenüberwuchs

Wann beeinträchtigen Gartenpflanzen
die öffentlichen Verkehrsflächen?

■ Inhalt

Was ist zu tun?

Überwuchs beseitigen

Vogel- und Baumschutz

Welche Gefahren gibt es?

- Überwuchs
- Totholz

Was ist frei zu halten?

- Lichtraumprofil
- Sichtdreieck
- Verkehrseinrichtungen

Kontakt

Impressum



■ Was ist zu tun?

Eigentümer*innen bzw. Mieter*innen von Grundstücken müssen Hecken, Sträucher und Bäume an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen so pflegen, dass Behinderungen von Verkehrsteilnehmer*innen ausgeschlossen sind. Wenn Bepflanzungen privater Grundstücke in die Sichtdreiecke an Kreuzungen oder das Lichtraumprofil der angrenzenden Rad- und Gehwege oder Fahrbahnen hineinwachsen, wird dadurch der öffentliche Verkehr behindert oder gefährdet.

■ Überwuchs beseitigen

Wenn Sie für den Überwuchs verantwortlich sind, müssen Sie diesen unverzüglich selbst beseitigen oder diese Arbeit in Auftrag geben. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, erhalten Sie als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer eine schriftliche Aufforderung von der Stadt Celle. Wenn der Rückschnitt nicht in der gesetzten Frist erfolgt, kann die Stadt Celle den Überwuchs auf Kosten des Verursachers bzw. der Verursacherin beseitigen.

■ Vogel- und Baumschutz

Soweit keine Verkehrsfährdung vorliegt, ist das Roden oder das auf den Stock setzen von Hecken und Sträuchern in der Zeit vom 1. März bis 30. September zum Schutz von Vögeln verboten. Form- und Pflegeschnitte sind zugelassen, wenn sich im Gehölz keine Nester befinden.

■ Welche Gefahren gibt es? – Erkennen Sie die Problemstellen!

Überwuchs

Als Überwuchs werden alle Äste, Zweige und Triebe von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen bezeichnet, die über eine Grundstücksgrenze in den Bereich der Straße oder des Gehweges hinaus ragen. Hierdurch können insbesondere Kinder, ältere oder behinderte Menschen sowie Autofahrer*innen stark beeinträchtigt werden.



Totholz

Abgestorbene Äste und Bäume sollten umgehend entfernt werden, da herunterfallendes Astwerk eine Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer*innen darstellt.



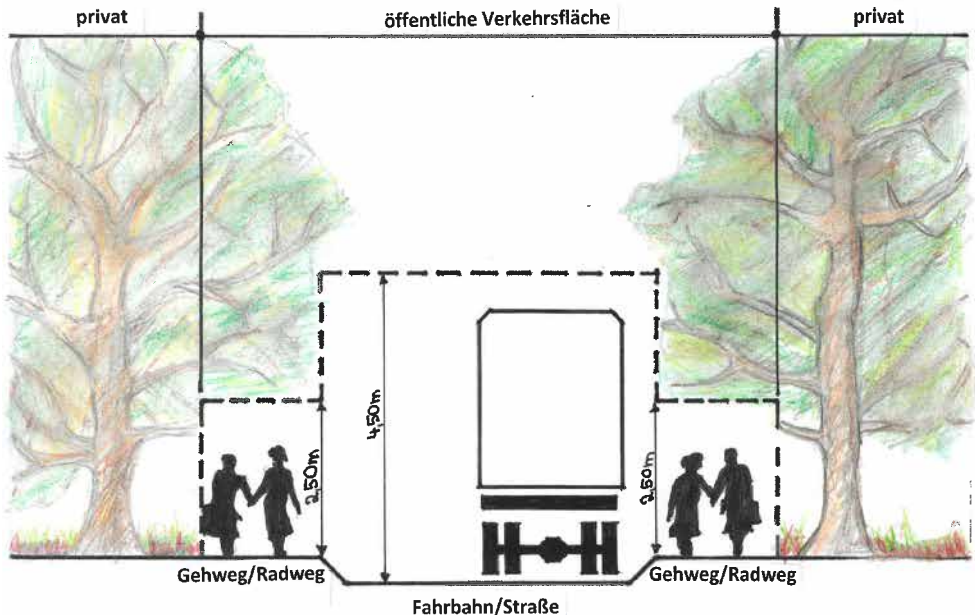
■ Was ist frei zu halten? – Gute Sicht für alle!



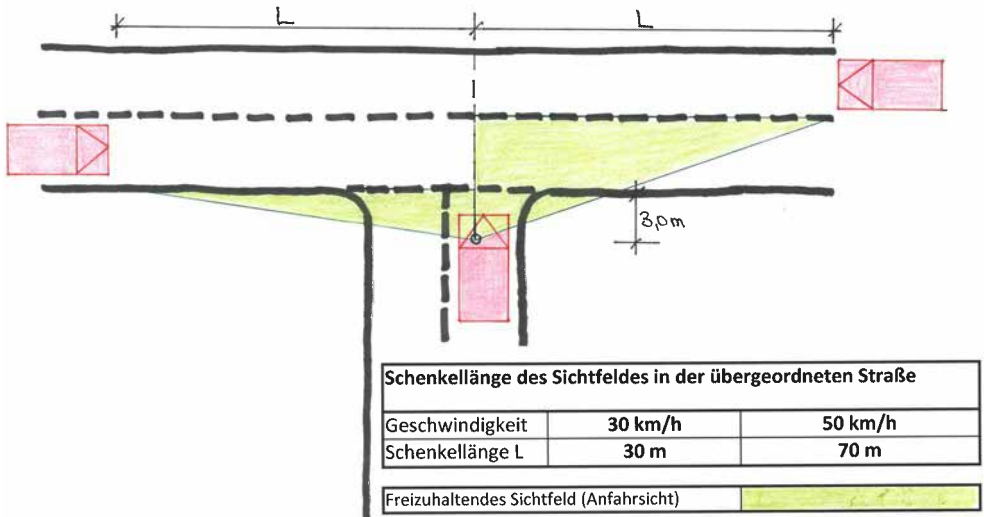
Lichtraumprofil

Das Lichtraumprofil (Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe einer Straße) beträgt im Gehweg- und Radwegbereich 2,5 m und im Fahrbahnbereich 4,5 m. Die seitliche Begrenzung ist die Straßenbegrenzungslinie bzw. Grundstücksgrenze und eventuell ein zusätzlicher Sicherheitsabstand.

← Der Überwuchs behindert den Fußgänger erheblich.



Sichtdreieck im Einmündungsbereich



Sichtdreieck

An Straßeneinmündungen und -kreuzungen ist die Einhaltung von Sichtfeldern erforderlich. Deshalb ist es wichtig, ab einer Höhe von 75 cm über dem Boden darauf zu achten, dass nichts die Sichtbeziehungen und damit die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Das trifft insbesondere auf bauliche Hindernisse zu, aber auch auf Bewuchs auf privaten Grundstücken. Die Sichtfelder dienen der Verkehrssicherheit, damit die Verkehrsteilnehmer*innen Gefahren erkennen und ihr Verhalten darauf ausrichten können.

Verkehrseinrichtungen

Verkehrseinrichtungen sind alle Anlagen, die für den Betrieb der Straße erforderlich sind. Hierzu gehören alle Verkehrszeichen, Ampeln, Straßenbeleuchtungen und Hinweisschilder. Diese Einrichtungen müssen von Bewuchs frei gehalten werden, so dass sie jederzeit wahrgenommen werden können oder in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.



Verkehrsschilder und Straßennamensschilder sind eingewachsen und erschweren die Orientierung der Autofahrer und verdecken die Verkehrsschilder.



■ Residenzstadt
Celle

Impressum

Weitere Informationen: www.celle.de

Kontakt: Telefon: 051 41 1270 30
Fax: 051 41 1275 7096

Druck: Stadt Celle

Fotos: Stadt Celle, Straßenbetrieb

Herausgeber:

Stadt Celle - Der Oberbürgermeister
Fachdienst Straßenbetrieb

Neuenhäuser Straße 5
29221 Celle